

Erbschaftssteuer und modifizierter Zugewinn- ausgleich – Risiken und Nebenwirkungen



Liebe Leserinnen und Leser,

ob bei der Eheschließung zum Schutz eigener Unternehmen, freiberuflicher Praxen oder bereits vorhandenem oder noch zu erwartendem Vermögenszuwachs durch Erbschaften und Schenkungen, Gütertrennung oder stattdessen der modifizierte Zugewinnausgleich vereinbart werden soll, bestimmt sich häufig auch aus erbschaftssteuerrechtlichen Erwägungen.

Bekanntlich führt § 5 des ErbStG zur Steuerfreiheit des Zugewinnausgleiches. Leben die Ehegatten also im Zeitpunkt des Todes des Erblassers im gesetzlichen Güterstand zusammen, so lässt sich allein durch die Steuerfreiheit des fiktiv zu errechnenden Zugewinnausgleiches häufig erhebliches Vermögen steuerfrei auf den überlebenden Ehegatten übertragen.

In der Praxis hat dies dazu geführt, dass vielfältigste Vereinbarungen über die Modifizierung des Zugewinnausgleiches geschlossen wurden. Die vertraglich einfachste Form der Modifizierung führt bekanntlich dazu, dass ein Zugewinnausgleich nur dann stattfindet, wenn die Ehe durch den Tod eines Ehegatten endet, während sonstige Zugewinnausgleichsansprüche ausgeschlossen werden.

Ob diese weitgehende Form des Verzichtes auf Zugewinnausgleich ein Formenmissbrauch ist, war zunächst umstritten. Mittlerweile wird einhellig die Auffassung vertreten, dass ein so weitgehender Verzicht auf den Zugewinnausgleich zulässig ist.

Besondere Risiken bestehen allerdings dadurch, dass nach wie vor offen ist, ob mit dem weitgehenden Teilverzicht auf den Zugewinnausgleich auch der sog. vorzeitige Zugewinnausgleich erfasst werden kann.

Es ist nicht sichergestellt, dass ein vorzeitiger Zugewinnausgleich ausgeschlossen werden kann. Nach einem erheblichen Teil der Literatur ist der vorzeitige Zugewinnausgleich gem. §§ 1385, 1386 BGB zwingendes Recht. Der vorzeitige Zugewinnausgleich kann nach dieser Auffassung durch Ehevertrag nicht abbedungen werden.

Andere vertreten die Auffassung, dass nur ein isolierter Teilverzicht auf den vorzeitigen Zugewinnausgleich unzulässig

ist, im Rahmen einer umfassenden Modifizierung des Zugewinnausgleiches jedoch auch der vorzeitige Zugewinnausgleich geregelt werden kann.

Solange diese Rechtsfrage nicht höchstrichterlich geklärt ist, bleibt bei der Vereinbarung des einfach modifizierten Zugewinnes, also der Begrenzung des Zugewinnausgleichs auf den Todesfall ein erhebliches Restrisiko. Bekanntlich kann der vorzeitige Zugewinnausgleich bereits dann durchgeführt werden, wenn die Ehegatten mehr als 3 Jahre voneinander getrennt leben (§ 1385 Nr. 4 BGB).

Liegt nur ein Teilverzicht auf den Zugewinnausgleich vor, besteht daher die Gefahr, dass bei langer Verfahrensdauer im erstinstanzlichen Verfahren die Möglichkeit zur Eröffnung des vorzeitigen Zugewinnausgleiches durch Zeitablauf eröffnet wird.

Sollten die Beteiligten den modifizierten Zugewinnausgleich wünschen, um die erbschaftssteuerrechtlichen Vorteile zu erlangen, sollten sie sich über die insoweit bestehenden Risiken im Klaren sein. Ein weiterreichender Schutz privilegierten Vermögens lässt sich im Übrigen auch dadurch erreichen, dass Teile des Güterstandes der Wahl-Zugewinnsgemeinschaft übernommen werden (§ 1519 BGB).

Auch bei der sog. Güterstandsschaukel sollte nicht unberücksichtigt bleiben, dass diese möglicherweise zum vorzeitigen Zugewinnausgleich führen kann, wenn während des bestehenden gesetzlichen Güterstandes z.B. die Auskunftspflicht gem. § 1386 Nr. 4 BGB verletzt wird. Die Einleitung des Verfahrens auf vorzeitigen Zugewinnausgleich setzt das Scheitern der Ehe nicht voraus.

Bei der erbrechtlichen Gestaltung güterrechtlicher Vereinbarungen sollten die besonderen Risiken und Nebenwirkungen vertraglicher Vereinbarungen daher nicht vergessen werden.

Ihr

Gerd Uecker,
Rechtsanwalt